

Georgiens Strafrecht: Auf dem Weg nach Europa*

Von Prof. Dr. *Edward Schramm*, Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Georgien – der Balkon Europas

Georgien – oder wie die Georgier ihr Land selbst nennen: Sakartvelo – scheint weit weg von Deutschland zu liegen. Man hält Georgien für ein Land, das bereits zu Asien gehört oder zumindest als vorderasiatischer Staat anzusehen ist. Und dennoch bezeichnen die Georgier selbst ihr Land als den „Balkon Europas“,¹ mithin als einen Teil des Gebäudes Europa. Das Haus Europa, das gemeinsame Gebäude Europa – vielleicht erinnern sich die Älteren von uns noch an diese Metapher, die, wenn meine Erinnerung nicht trügt, Michael Gorbatschow und Helmut Kohl als erste verwendet haben. Georgien ist ein Balkon, der zwar den Blick auf Asien freigibt, ein Balkon, der schon geographisch auf das asiatische Gebiet hineinragt, aber ein Balkon, der Bestandteil des europäischen Gebäudes ist. Wer schon in Tiflis war – oder Tbilisi, wie die Georgier ihre Hauptstadt nennen –, denkt bei dieser Metapher von Georgien als dem Balkon Europas unwillkürlich an die teils restaurierten, wunderschönen Balkone und an die vielen Balkone teilweise abenteuerlicher Konstruktion, die es in dieser Metropole überall zu sehen gibt. Er denkt sich dann vielleicht so wie ich: wie schön ist doch Georgien, dieser Balkon Europas.

Nach dieser Metapher gehört Georgien zu Europa oder steht uns Georgien, trotz der 3000 km Entfernung zwischen Deutschland und Georgien, zumindest sehr nah. Nun ist der Kaukasus, das eurasische Gebiet zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, in den vergangenen Jahren ohnehin politisch näher an Europa gerückt. Die dortigen, zum Teil blutig ausgetragenen Konflikte, vor allem und besonders kritisch in der vorgelagerten Ukraine, aber auch in Tschetschenien und in Georgien selbst, wurden und werden zugleich als Krisen-

herde der Weltpolitik verstanden, die uns alle etwas angehen. Und nur ganz am Rande: Durch Georgien verlaufen auch einige Pipelines, die – vom kaspischen Meer über Aserbaidschan aus – den Westen Europas mit Gas und Öl versorgen; Georgien scheint hier durchaus eine Schlüssel-funktion für die Energieversorgung in Europa zu spielen.

Dass der georgische Balkon zum Haus Europa gehört, zeigen auch die Gäste, die wir heute in Jena begrüßen dürfen, denn das Thema, das uns hier zusammenbringt, ist die Europäisierung des georgischen Strafrechts, genauer: des georgischen Strafverfahrensrechts. Zunächst sei aber daran erinnert, dass es schon seit langem Bezüge zwischen der georgischen und deutschen Rechtswissenschaft gibt. Eine überraschende, aber in der Wissenschaftsgeschichte Georgiens fest verankerte, berühmte Gestalt ist dabei *Franz von Liszt* (1851-1919).

Franz von Liszt ist den Strafrechtlern bekannt als der große Strafrechtswissenschaftler, der den Vergeltungsgedanken von *Kant* und *Hegel* zurückgedrängt hat. Er hat dafür den Zweckgedanken im Strafrecht und die Individualprävention der Strafe in den Vordergrund gerückt.² *Franz von Liszt* war aber nicht nur Professor für Strafrecht, sondern auch ein solcher für Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. 1918 hat er, nach dem Ende des ersten Weltkriegs, ein vielbeachtetes völkerrechtliches Gutachten verfasst, in dem er die völkerrechtliche Unabhängigkeit Georgiens feststellte.³ Der politische Hintergrund bestand darin, dass das deutsche Kaiserreich 1918 einen Vertrag mit Georgien geschlossen hatte, der eine militärische und wirtschaftliche Kooperation Deutschlands mit Georgien vorsah. Mit der Novemberrevolution 1918/19 in Deutschland und der Gründung der sog. Weimarer Republik verwandelte sich

* handelt sich dabei um den einleitenden Vortrag, den der Verfasser während des 2. deutsch-georgischen Arbeitstreffens am 16. März 2017 in Jena gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

¹ Vgl. etwa den deutschsprachigen Wikipedia-Artikel über Georgien unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Georgien> sowie z. B. den Bildband über Georgien von *Hänel*, Auf dem Balkon Europas, Halle 2017.

² Vgl. *Frisch*, *Franz von Liszt – Werk und Wirkung*, in: Koch/Löhnig, *Die Schule Franz von Liszts – Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts?* 2016, S. 1 ff.; *T. Vormbaum*, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 2. Aufl. 2011, S. 125 ff.

³ *von Liszt*, *Die völkerrechtliche Stellung der Republik Georgien – ein Gutachten*. Wien 1918 (Download im Internet unter <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000B2010000000>).

dieser Vertrag aber zu einer Fußnote der Geschichte. Eines der wichtigsten kulturellen Ereignisse in Gefolge der georgischen Unabhängigkeit war übrigens die Gründung der Staatlichen Universität Tiflis 1918.

Allerdings war Georgien von 1918 bis 1921 nur für drei Jahre ein eigenständiger Staat; die von den menschenwissenschaftlichen Sozialdemokraten 1918 verkündete Unabhängigkeit Georgiens endete bereits drei Jahre später, als die Rote Armee der bolschewistischen russischen Regierung 1921 in Georgien einmarschierte. 1922 wurde Georgien dann zu einem der Gründungsstaaten der UdSSR und blieb darin bis zur Erklärung der Unabhängigkeit im Sommer 1991. Ich erwähne diese Geschichte hier vor allem deshalb, um darauf hinzuweisen, dass bereits zu Zeiten der DDR als Forschungszweig an der Universität Jena die Kaukasiologie begründet wurde, 1960 durch *Gertrud Pätsch* und später fortgesetzt u. a. durch *Heinz Fähnrich*. Es gab somit schon zu DDR-Zeiten intensive Wissenschaftskontakte der Universität Jena in den Kaukasus und damit nach Georgien. Diese Jenaer Kaukasiologie ist deutschlandweit, europaweit, ja weltweit einmalig. Bereits 1966 schlossen die Universität Jena und die TSU Tbilisi einen Partnerschaftsvertrag, der in einem weiteren Partnerschaftsvertrag von 1992 seine Fortsetzung fand.⁴ Die Jenaer Strafrechtswissenschaftler verstehen dieses 2. deutsch-georgische Strafrechtsprojekt nicht bloß als eine Veranstaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, sondern als Teil eines Ganzen, als ein Bestandteil und Fortführung dieser ganz besonderen Wissenschaftstradition an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Das 2. deutsch-georgische Strafrechtsprojekt, innerhalb dessen wir uns in diesen Tagen in Jena und Berlin zusammenfinden, fügt sich in eine Reihe von strafrechtswissenschaftlichen Kontakten zwischen georgischen und deutschen Rechtswissenschaftlern ein, deren Bedeutung durch meine Betonung der Universität Jena nicht relativiert werden soll. Man denke nur an das Netzwerk Ost-West der Humboldt-Universität, das intensive Kontakte zu osteuropäischen Universitäten pflegt und regelmäßig studentische Seminare veranstaltet, auch mit georgischen Universitäten; mein Kollege *Martin Heger*, der zugleich Projektpartner dieses Projekts ist, ist der Projektleiter dieses Netzwerks

Ost-West. Man denke an die deutsch-georgische Strafrechtszeitschrift *DGStZ*, die 2016 ins Leben gerufen wurde und maßgeblich von *Anri Okhanashvili* geleitet wird, unter zentraler Mitwirkung von *Bernd Heinrich* von der Universität Tübingen, ebenfalls einem Partner dieses Projekts, und gefördert durch die IRZ, die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit. Von dieser Onlinezeitschrift ist inzwischen die vierte Ausgabe erschienen. Ebenso sei auf den seit Herbst 2007 etablierten deutschsprachigen Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Deutsches Recht“ erinnert, den die TSU Tbilisi in Kooperation mit der Universität zu Köln anbietet.⁵

II. Die Europäisierung und Internationalisierung des georgischen Strafrechts

Die Internationalisierung und Europäisierung des georgischen Strafrechts vollzieht sich auf allen drei Ebenen des europäischen und internationalen Strafrechts, also auf der Ebene der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europarats in Straßburg, auf der Ebene des Völkerstrafrechts und auf der Ebene der Europäisierung des Strafrechts durch die Europäische Union (EU) in Brüssel.

1. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

Beginnen wir mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir erinnern uns alle: Nach dem zweiten Weltkrieg wurde 1949 in Straßburg der Europarat gegründet, zu dessen wichtigsten Konventionen die Europäische Menschenrechtskonvention gehört. Diese EMRK ist für uns Strafrechtler deshalb so besonders wichtig, weil sie zahlreiche Aussagen über das Strafrecht und vor allem das Strafverfahrensrecht trifft.⁶ Dem Europarat war diese EMRK besonders wichtig, weil man die Erfahrungen mit einem totalitären Straf-

⁴ Vgl. den (unveröffentlichten) Vortrag von Dr. *Jürgen Hendrich*, damals Leiter des Internationalen Büros der FSU Jena, gehalten auf der Festveranstaltung an der TSU Tbilisi anlässlich des 45-jährigen Bestehens der Universitätspartnerschaft am 14.9.2011.

⁵ Näher dazu *Schmidt/Waßmer*, Der Masterstudiengang zum deutschen Recht der Ivane-Javakishvili-Staatsuniversität Tiflis und der Universität zu Köln, *DGStZ* 2016, 3/2016, 28 ff.

⁶ Dazu etwa *Jähnke/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 1, Rn. 5.

recht noch unmittelbar vor Augen hatte, vor allem die Instrumentalisierung des Strafrechts und der Strafrechtsprechung für politische und rassistische Ziele und die systematischen Menschenrechtsverletzungen durch das nationalsozialistische Unrechtsregime.⁷ Deutschland konnte bereits 1950 dem Europarat beitreten. Drei Jahre später ist die EMRK in Deutschland in Kraft getreten. Georgien trat 50 Jahre später dem Europarat bei – im April 1999 –, und im Mai 1999 wurde die EMRK auch in Georgien ratifiziert.⁸

Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Vor zwei Jahren wurde uns, als wir den obersten Strafgerichtshof Georgiens besucht hatten, in einem dort eingerichteten Gerichtsmuseum ein Gerichtssaal gezeigt, in dem sich ein Metallkäfig befand. Die Praxis, Angeklagte, die sich in Untersuchungshaft befinden, während des gegen sie gerichteten Strafprozesses in einen Metallkäfig einzusperren, wird bis heute in vielen Ländern so praktiziert; der EGMR hat dies beispielsweise 2015 im Fall *Chodorowski* als konventionswidrig bezeichnet.⁹ Aber auch in Georgien war dies gang und gäbe, bis 2009 der EGMR in seiner Entscheidung *Ramishvili u. Kokhreidze/Georgien*¹⁰ festgestellt hatte, dass der Einsatz von Metallkäfigen in Strafprozessen regelmäßig einen Verstoß gegen das Folterverbot in Art. 3 der EMRK darstellt. Eine solche Unterbringung sei eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Übrigens besteht kein Grund für Deutsche, mit dem Finger auf die georgische Strafjustiz zu zeigen, was den Umgang mit Tatverdächtigen angeht: So wurde 2014 Deutschland vom EGMR wegen Verstoßes gegen das Folterverbot (Art. 3 EMRK) verurteilt, weil ein junger Mann sieben Tage lang nackt in der Beruhigungszelle untergebracht war.¹¹ Auch sei an den deutschen Fall *Gäfgen* erinnert.¹²

⁷ Safferling, Internationales Strafrecht, § 13, Rn. 7.

⁸ Jishkariani, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, 2013, S. 17.

⁹ Vgl. auch EGMR, Urt. v. 17.7.2014 – 32541/08 u. 43441/08 (*Svinarenko and Slyadnev v. Russland*; abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-169633>) mit Anm. Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 2015, 3423.

¹⁰ EGMR, Urt. 27.1.2009 – 1704/06 (*Ramishvili and Kokhreidze v. Georgia*; abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-90941>).

¹¹ EGMR, Urt. v. 7.7.2011 – 20999/05 (*Hellig v. Germany*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105284>).

¹² EGMR, Urt. v. 30.6.2008 – 22978/05 (*Gäfgen v. Germa-*

2. Das Völkerstrafrecht

Aber auch das Völkerstrafrecht und das Völkerstrafverfahrensrecht nehmen Einfluss auf das georgische Strafrecht. Das Völkerstrafrecht kam zum Entstehen vor allem nach dem zweiten Weltkrieg, etwa in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen oder den Prozessen von Tokio. Im Gefolge des Jugoslawien- und Ruandatribunals um die Jahrtausendwende wurde schließlich im Jahre 2002 von den Vereinten Nationen der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag gegründet.¹³ Er verfolgt die schweren Menschheitsverbrechen¹⁴ des Völkermords, der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und neuerdings auch das Verbrechen des Angriffskriegs.¹⁵ Grundlage der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs war das Rom-Statut¹⁶ von 2002, das Georgien 2003 ratifiziert hat.

Seitdem übt der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag über die genannten schweren Völkerstraftaten die Jurisdiktion aus, und zwar auch bei solchen Straftaten mit Georgienbezug, sofern diese Straftaten nach den Grundsätzen des Art. 12 Abs. 2 ICC-Statut entweder auf dem Territorium Georgiens begangen wurden oder eine solche Völkerstraftat von einem georgischen Staatsangehörigen begangen wurde. Seit Januar 2016 gibt es nun in Den Haag Vorermittlungen der Chefanklägerin des ICC (*proprio motu investigation*) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von russischen Soldaten während des Südossetienkonflikts im Jahr 2008 begangen worden sein sollen.¹⁷ Gemeint sind wohl in erster

ny, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015>) und EGMR, Urt. v. 1.6.2010 – 22978/05 (*Gäfgen v. Germany*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015>); Zusammenfassung bei Schramm, Internationales Strafrecht, 2011, 3/35 ff.

¹³ Vgl. Esser, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2014, § 15 Rn. 33 ff.

¹⁴ Vgl. Art. 5 des Rom-Statuts (ICC-Statut), abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aef77-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf

¹⁵ Vgl. dazu Effinowicz, Aktuelles Gesetzgebungsvorhaben: Neufassung des Verbrechens der Aggression, JuS 2017, 24; Bundestags-Drucksache 18/8621 S. 9.

¹⁶ Rom-Statut (ICC-Statut).

¹⁷ Situation in Georgia ICC-01/15; vgl. dazu Public Notice of the ICC-Prosecutor to the victims of violence committed in the context of the August 2008 armed conflict in Georgia, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/georgia>.

Linie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor allem ethnische Säuberungen, die die Russen auf dem Gebiet Südossetiens vorgenommen haben sollen; die Rede ist von mehreren Zehntausenden aus Südossetien vertriebenen Georgiern. Die Lebenssituation dieser Binnenflüchtlinge ist schwierig.

Aufgrund dieser Vorermittlungen hat sich Russland auf Anordnung von Präsident *Wladimir Putin* vom Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zurückgezogen. Das Land will ausdrücklich kein Mitglied sein. Moskau hatte den Vertrag im September 2000 unterzeichnet, allerdings nie ratifiziert. Dass hier gegen Russland vom ICC ermittelt werden kann, obwohl Russland dem Rom-Statut letztlich nie beigetreten ist (und deshalb keine sog. automatic jurisdiction) eintritt, hängt damit zusammen, dass der ICC, wie eben bereits angedeutet, formell auch für Verbrechen zuständig ist, die auf dem Territorium eines Mitgliedsstaats, hier Georgien, begangen wurden.¹⁸

3. Das Strafrecht der Europäischen Union

Doch kehren wir vom internationalen Strafrecht, dem Völkerstrafrecht der UN und den Vertragsstaaten des Rom-Statuts, zurück zum Europäischen Strafrecht. Bislang hatten wir den Blick auf den Europarat, die EMRK und den EGMR gerichtet, also nach Straßburg; mindestens genauso wichtig ist der Blick nach Brüssel, auf die Europäische Union und das Strafrecht, das durch die EU geschaffen oder beeinflusst wird. Die Europäisierung des Strafrechts und Strafverfahrensrechts durch die EU ist ein weites Feld. Im Zentrum des europäisierten Strafverfahrensrechts steht hierbei Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁹ Dieser Artikel sieht eine Harmonisierungskompetenz der EU in folgenden drei Bereichen des Strafverfahrensrechts vor:

1. Regelungen zur Zulässigkeit von Beweismitteln
2. Vereinheitlichung der Rechte des Einzelnen (Beschuldigtenrechte)
3. Angleichung der Verfahrensrechte der Verletzten (der Opfer)

¹⁸ Zur formellen Zuständigkeit des ICC anschaulich *Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 5.

¹⁹ Näher dazu *Jähnke/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 11, Rn. 1 ff.

Eine der in diesem Projekt geförderten Promotionsstipendiaten, Frau *Ana Nasrashvili*, beschäftigt sich gerade mit Art. 82 AEUV und mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den georgischen Perspektiven im Rahmen des Assoziierungsabkommens. Sie wird darin untersuchen, welche Relevanz Art. 82 AEUV in der Sache für Georgien hat, obwohl Georgien ja nicht Mitglied der EU ist und insofern das primäre EU-Recht für Georgien nicht völkerrechtlich verbindlich ist. Eine weitere Stipendiatin, Frau *Khatia Tandilashvili*, beschäftigt sich in ihrer von uns geförderten Promotion mit dem Thema der Rechtsstellung des Opfers im internationalisierten georgischen Strafverfahren unter dem Einfluss der EU. Wir dürfen daher auf die Ergebnisse dieser am Ende dieses dreijährigen Projekts fertiggestellten Arbeiten sehr gespannt sein.

a) Östliche Partnerschaft und europäische Nachbarschaftspolitik

Zumindest ist primärrechtlich das Assoziierungsabkommen, das Georgien mit der EU geschlossen hat,²⁰ verbindlich und daher von besonderer Bedeutung. Zuvor hatte sich Georgien bereits im Abkommen mit der EG über Partnerschaft und Zusammenarbeit von 1996 zur Verhütung von Wirtschaftsstraftaten einschließlich Korruption, illegaler Geschäfte mit Waren und Fälschung sowie zur verbesserten strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche, Drogen und illegaler Einwanderung verpflichtet.²¹ Weitere Verpflichtungen ist Georgien im Rahmen der sog. europäischen Nachbarschaftspolitik der EU eingegangen. So wurde 2006 zwischen der EU und Georgien ein Aktionsplan vereinbart, der neben einer verbesserten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit unter anderem in strafprozessualer Hinsicht eine Verbesserung strafprozessualer Absprachen vorsieht und in materiellrechtlicher Hinsicht neben der Terrorismusbekämpfung, Menschenhandel, Betäubungsmittelkriminalität und Geldwäsche auch weitere Kriminalitätsfelder, so z. B. die Kinderpornographie, mit einschließt.²²

²⁰ ABl. L 261, 2014/494/EU (abrufbar unter https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/association_agreement.pdf)

²¹ Näher dazu *Jishkariani*, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, S. 23 ff.

²² *Jishkariani*, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, S. 26.

b) Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien

Weitere Impulse zur Europäisierung des georgischen Strafrechts gehen derzeit maßgeblich vom Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien aus. Es wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat vollständig am 1. Juli 2016 in Kraft, nachdem alle EU-Mitgliedstaaten dieses Abkommen ratifiziert hatten (übrigens auch das Assoziierungsabkommen mit Moldawien, während das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine von einem Mitgliedsstaat, nämlich den Niederlanden, abgelehnt wurde, und insoweit nicht voll in Kraft getreten ist, aber dennoch wohl faktisch weitgehend umgesetzt wird). Es handelt sich dabei übrigens nicht um ein Beitrittsabkommen der EU mit Georgien, auch findet sich in dem Abkommen nirgendwo der Hinweis darauf, dass am Ende des Assoziierungsprozesses ein Beitritt Georgiens zur EU stehen soll. Georgien ist momentan kein Beitrittskandidat der EU. Gegenstand des Assoziierungsabkommens soll vielmehr eine vertiefte wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zwischen Georgien und der EU sein. Außerdem soll eine Freihandelszone zwischen Georgien und der EU eingerichtet bzw. weiter vertieft werden, die sog. DCFTA. Ziel dieses Abkommens ist vielmehr,²³ dass sich Georgien und die EU auf Augenhöhe begegnen. Würde Georgien der EU beitreten, könnte man wohl davon ausgehen, dass Russland, nachdem es bereits in Abchasien und Südossetien einmarschiert ist, auch im Rest Georgiens einmarschieren würde. Die Angst vor einer weiteren russischen Okkupation ist auch heute in Georgien, so mein Eindruck, sehr groß.

Die uns interessierenden Passagen des Assoziierungsabkommens (AA) finden sich dabei unter Titel III in den Artikeln 17 bis 21. Georgien verpflichtet sich in Art. 17, die organisierte Kriminalität, vor allem im Bereich des Schleuserwesens und des Menschenhandels, der Computerkriminalität und der Korruption strafrechtlich zu verfolgen, namentlich in grenzüberschreitender Hinsicht und mit den Institutionen der EU zusammenzuarbeiten. Das gleiche gilt für den Umgang mit illegalen Drogen. Nach Art. 19 AA verpflichtet sich Georgien ebenso zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Fi-

nanzierung des Terrorismus sowie zu einem Datenaustausch zwischen Georgien und der EU. Art. 20 AA greift den Aspekt des Terrorismus nochmals eigens auf und enthält eine Verpflichtung Georgiens, eine Strafbarkeit terroristischer Straftaten entsprechend der Definition des Rahmenbeschlusses der EU von 2008 zu gewährleisten, also eine Pönalisierungsverpflichtung.

Die Rechtshilfe in Strafsachen wird in Art. 21 Abs. 2 AA erwähnt. Hier streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Rechtshilfe auf der Grundlage der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte an. Angedeutet wird, dass dies auch den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften der Vereinten Nationen und des Europarates und ihre Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust einschließen würde. Wir sehen hier noch einen deutlichen Unterschied zu der Rechtshilfeszusammenarbeit in der EU. Der Europäische Haftbefehl funktioniert weitgehend in der EU, d. h. die Haftbefehle werden in der EU europaweit ohne größere Probleme im Wege einer inzwischen erheblich vereinfachten und beschleunigten Rechtshilfe vollstreckt. Aber auch die Anordnung sonstiger Beweismittel im grenzüberschreitenden Strafrechtsverkehr ist erheblich vereinfacht worden. Der nächste große Schritt ist dabei die Europäische Ermittlungsanordnung, die in Deutschland inzwischen in Kraft getreten ist²⁴ und über die morgen Herr *Franz-Peter Helbig* und übermorgen Herr Prof. *Martin Heger* referieren werden. Ebenso wird Herr *Giorgi Mirianashvili*, ebenfalls ein Promotionsstipendiat dieses Projekts, morgen über die Relevanz des Assoziierungsabkommens für die Rechtshilfe von EU-Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu Georgien berichten. Herr *Mirianashvili* promoviert über das Thema der Menschenrechtsstandards in den Richtlinien und Rahmenbeschlüssen des Europarats und der EU.

Ich möchte gegen Ende noch kurz das Thema des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der EU in Georgien streifen. Das Assoziierungsabkommen geht einher mit einer finanziellen Förderung Georgiens

²³ So der georgische Projektpartner des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts, Prof. *Giorgi Tumanishvili*, im Gespräch mit dem Verfasser.

²⁴ Siehe den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (COM/2013/0534 final, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52013PC0534>). Zur Struktur der kommenden Europäischen Staatsanwaltschaft Böse, JZ 2017, 82 und eingehend *Jähne/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 12, Rn. 31 ff.

durch die EU. Die EU stellt Georgien momentan 100 Million EUR zur Verfügung. Wo es um viel Geld geht, besteht immer die Gefahr des betrügerischen Erschleichens der Mittel, des zweckentfremdenden Mitteleinsatzes und der Korruption. Das ist nicht nur in Georgien, sondern überall auf der Welt so. Georgien hat sich im Anhang XXXIV des Assoziierungsabkommens dazu verpflichtet, weite Teile des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995, die sog. PIF-Konvention, umzusetzen. Den nächsten nahezu rechtsepochealen Schritt zum Schutz der EU-Finanzen – nämlich sich an der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 AEUV) zu beteiligen – kann Georgien als Nicht-EU-Mitglied freilich (noch) nicht mitgehen.

III. Ausblick

Die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts und des Strafrechts schreitet auch in Georgien voran. Eine nationale Rechtsordnung zahlt für diese Einbeziehung in die rechtliche Globalisierung freilich auch einen Preis, namentlich den Preis des Verlustes besonderer historischer, gewachsener Rechtstraditionen sowie des Verlustes der ausschließlichen Rechtssetzungskompetenz. Zudem entsteht eine Art hybrides Recht, eine Mischung aus nationalem und europäisiertem bzw. völkerrechtlich geprägtem Recht, das weder nur an den Maßstäben des europäischen noch an denjenigen des jeweils nationalen Rechts gemessen werden kann. Wir sehen das sehr gut beispielsweise am Europäischen Haftbefehl, dessen rechtliche Ausgestaltung eine Mischung aus europäischen Vorgaben und ihren Korrekturen durch das nationale Verfassungsrecht darstellt. Das gerichtliche Konkurrenzverhältnis zwischen dem EuGH und dem BVerfG und das grundrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen der Europäischen Grundrechtecharta und den Grundrechten des Grundgesetzes spiegelt ebenfalls das Hybride vieler Normbereiche auch auf der Verfassungsebene und völkerrechtlichen Primärebene wider.

Ob und inwieweit man diese Anpassung an europäische und internationale Vorgaben vornehmen muss, ist hier in Deutschland ein großes, ständiges Thema im Gesetzgebungsverfahren und in kriminalpolitischen Diskussionen. Man kann hierbei nicht genug betonen, dass

die alten Rahmenbeschlüsse der früheren dritten Säule der EU und Richtlinien der EU durchaus Spielräume für die Bewahrung nationaler Rechtstraditionen lassen. So spricht etwa der eben bereits angedeutete Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus von 2008, den auch Georgien umzusetzen hat, davon, dass das Anwerben für eine terroristische Vereinigung unter Strafe gestellt werden soll.²⁵ Anwerbung ließe sich lesen als jede Form der Werbung für die Ziele der Vereinigung. Strafbar wäre es demnach bereits, wenn in Jena ein Student ein T-Shirt mit der Aufschrift tragen würde: ISIS – Islamic State of Iraq, umsäumt von Maschinenpistolen und einer arabischen Propagandazeile. Doch handelt es sich dabei letztlich nicht doch nur um eine grobe Geschmacklosigkeit, die eine stabile Gesellschaft ertragen kann und deren Provokation sie sich mit anderen Mitteln als derjenigen der Kriminalisierung wehren kann? Werbung lässt sich daher auch enger definieren als das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für diese Vereinigung; diese restriktive Interpretation unter Ausschluss der sog. Sympathiewerbung entspricht auch dem Rechtszustand in Deutschland seit 2002 in § 129 a Abs. 5 StGB.²⁶ Diese liberalere Gesetzesfassung hat man verabschiedet, obwohl man sich der europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Pönalisierung der Anwerbung bewusst war. Man sah darin aber keinen Verstoß gegen die EU-Vorgaben.²⁷ Wer also hier einen liberaleren Standpunkt vertritt, kann mit guten Gründen und durchaus konform mit den EU-Vorgaben auch eine freiheitlichere Ausrichtung des politischen Strafrechts verteidigen und die bloße Sympathiewerbung für straflos erklären. Man mag daran erkennen, dass die deutsche Rechtsordnung streckenweise vor denselben Fragestellungen und Herausforderungen bei der Umsetzung von EU-Vorgaben steht wie Georgien. Daher ist es wichtig, dass wir uns auch weiterhin in unserem georgisch-deutschen Wissenschaftsdialog über all diese Fragen mit einem vergleichbaren Problembewusstsein und auf Augenhöhe austauschen.

²⁵ Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008 (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008F0919>), der wiederum auf einen Rahmenbeschluss von 2002 aufbaut.

²⁶ Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 129 a Rn. 4 m.w.N.

²⁷ Eingehend dazu Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 129 a Rn. 57 i.V.m. § 129 Rn. 96 ff.